



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Widerspruchsrecht für den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet

Die Gemeinde Lindlar als Meldebehörde erteilt schriftliche Auskünfte aus dem Melderegister nach den Bestimmungen des Melderegistergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW).

Gem. § 34 Abs. 1 a und 1 c MG NRW dürfen die Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs auch über das Internet erteilen, wenn der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten bezeichnet hat. Alle Angaben müssen korrekt vorgenommen werden.

Erst wenn die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist, wird die beantragte Auskunft erteilt. Mitgeteilt werden gem. § 34 Abs. 1 MG NRW der Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschrift einer Person.

Auch die Gemeinde Lindlar ermöglicht den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet.

Der Betroffene hat das Recht, gem. § 34 Abs. 1 b MG NRW dem Abruf einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet zu **widersprechen**.

Der Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Lindlar, Einwohnermeldeamt, Borromäusstr. 1, 51789 Lindlar, eingelegt werden. Der Widerspruch wird dann im Melderegister eingetragen und es werden zu der betreffenden Person keine Auskünfte im automatisierten Verfahren über das Internet erteilt.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch den Widerspruch nur Auskünfte im automatisierten Abruf über das Internet erfasst sind. Die Erteilung von Auskünften nach Antragstellung bei der Meldebehörde gem. § 34 Abs. 1 MG NRW ist durch den Widerspruch nicht berührt und erfolgt weiterhin.

Lindlar, 05.11.2011

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister